

STADTVERWALTUNG MÜHLACKER

- A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g -

Samstag, den 02.08.2025 ÖBK Nr. 35

1.) Sperrung der Reichardtstraße in Mühlhausen ab dem 4.8. bis zum 22.8.2025

Wegen des Ausbaus der Glasfaserversorgung in der Schloßstraße im Bereich der Einmündung zur Reichardtstraße kommt es in der Zeit ab Montag, 4. August 2025, zu einer Vollsperrung der Reichardtstraße im Kreuzungsbereich zur Schloßstraße.

Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert.

Die Anliegenschaft und die Verkehrsteilnehmenden im genannten Bereich werden um Verständnis für die Arbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen gebeten.

2.) Ötisheimer Steige in Mühlacker-Enzberg am 05.08.2025 gesperrt

Wegen der Anlieferung von Baumaterialien ist die Ötisheimer Steige in Höhe Haus-Nr. 24 in Mühlacker-Enzberg am Dienstag, 05.08.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr vollständig für den Verkehr gesperrt.

Die Anlieger der Ötisheimer Steige werden bis zur Baumaßnahme zugelassen.

Eine Umleitung über das örtliche Straßennetz ist eingerichtet.

Die Anliegenschaft und die Verkehrsteilnehmenden im genannten Bereich werden um Verständnis für die Arbeiten und die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen gebeten.

3.) Sperrung Industriestraße ab 25.08.2025

Wegen einer Kanalreparatur, muss die Industriestraße auf Höhe Hausnummer 76 für den Verkehr ab dem 25.08.2025 bis zum 05.09.2025 vollständig gesperrt werden. Eine entsprechende Umleitung wird eingerichtet.

Die Verkehrsteilnehmenden und Anwohnerschaft werden um Verständnis für die Einschränkungen gebeten.

4.) Ab August 2025 ausschließlich digitale Passbilder bei der Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen zulässig

Bereits seit dem 1. Mai 2025 ist für die Beantragung sogenannter hoheitlicher Identitätsdokumente, das bedeutet in erster Linie Personalausweise und Reisepässe, die digitale Einreichung von Passbildern gesetzlich vorgeschrieben. Die dreimonatige Übergangsfrist für die Verwendung von Papierfotos endet am 31. Juli 2025. Ab Freitag, 1. August 2025, sind damit ausschließlich digitale Passbilder zulässig.

Dies bedeutet, dass Lichtbilder von zertifizierten Fotostudios oder Drogeriemärkten ab diesem Zeitpunkt für Personalausweise und Reisepässe nur noch in digitaler Form und über gesicherte elektronische Wege an das Einwohnermeldeamt übermittelt werden dürfen. Die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger erhalten hierzu von den Fotostudios oder Drogerien einen QR-Code, welcher beim Termin im Einwohnermeldeamt vorgelegt werden muss. Für die Beantragung

anderer Dokumente, wie z.B. Führerscheine, ist dagegen weiterhin das Mitbringen von Fotos in Papierform notwendig.

Alternativ können die Lichtbilder auch vor Ort im Einwohnermeldeamt an hierfür zur Verfügung gestellten PointID-Geräten elektronisch aufgenommen und direkt in den Antragsprozess übernommen werden. Hierzu ist es notwendig, bereits einige Minuten vor dem Termin beim Einwohnermeldeamt zu erscheinen, sodass die Fotos bereits vor der Antragsstellung im System hinterlegt sind. Die Gebühr pro Aufnahme beträgt 6,00 Euro. An den Geräten ist eine detaillierte Bedienungsanleitung angebracht.

Baby- und Kleinkinderbilder können mit dem Point ID-Gerät nicht aufgenommen werden, in der Regel ist eine Nutzung der Geräte ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass die aufgenommenen digitalen Bilder rein der Pass- oder Ausweisbeantragung dienen. Eine Aushändigung oder eine Zurverfügungstellung des Fotos für andere Zwecke ist nicht möglich.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat verfolgt mit der Einführung des Systems die Vermeidung von Manipulationen bei Ausweisbildern, die Sicherstellung der ausschließlichen Nutzung biometrischer Lichtbilder und die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Ausweiswesen.

5.) **Stadtbus Mühlacker**

Bei den Stadtbuslinien 102 Busbahnhof-Lomersheim-Großglattbach und 109 Busbahnhof – Lomersheim – Mühlhausen/Enz gelten ab Samstag, 02. August 2025 neue Fahrpläne. Die Änderungen betreffen den Samstags- und Sonntagsverkehr. Die aktuellen Fahrpläne sind auf den Internetseiten der Stadtwerke Mühlacker GmbH und des Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis (VPE), sowie in allen elektronischen Fahrgastinformationssystemen abrufbar.

6.) **Baumaßnahmen an der B 10 ab Montag, 18. August 2025**

Wegen Baumaßnahmen im Rahmen des Glasfaserausbaus kommt es ab dem 18.8.2025 zu Behinderungen auf der Pforzheimer Straße (B10).

Die Maßnahme wird voraussichtlich mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die Verkehrsteilnehmenden und die Anwohnerschaft werden um Verständnis für die Einschränkungen gebeten.

7.) **Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung**

Der Gemeinderat der Stadt Mühlacker hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2025 der Änderung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung zugestimmt.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
Gebührenverzeichnis**

I. Allgemeine öffentliche Leistungen:

**Die nachfolgend genannten Tatbestände sind
anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller
Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.**

1 Allgemeine Gebühr:

Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben	10 - 10.000 €
---	---------------

2 Kopien:

Sofern sie auf Antrag erstellt werden, je Seite	0,50 €
---	--------

3 Auskünfte:

a) Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind	geb.frei
---	----------

b) aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung sowie digitale Datenübermittlung	5 - 100 €
--	-----------

4 Befreiungen von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen

10 - 5.000 €

5 Bescheinigungen und Bestätigungen:

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	5 - 15 €
--	----------

b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 - 120 €
---	-----------

c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift, je angefangene Seite	0,50 - 5 €
---	------------

6 Besondere Gebühr:

Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentlichen Leistungen festgesetzten Gebühr erhoben.	10 - 10.000 €
---	---------------

7 Ablehnung eines Antrags:

a) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt

- wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags)	Std.satz des entspr. Tatbestands unter II.
---	--

- werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt	1/10 bis zum vollen Betrag
--	----------------------------

		der Gebühr, mind. 10 €
	b) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	geb.frei
8	Zurücknahme eines Antrags nach Vorprüfung: Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung und war mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die öffentliche Leistung aber noch nicht vollständig erbracht: a) Wird der Gebührenberechnung ein Stundensatz zugrunde gelegt (Zeitaufwand bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags)	Std.satz des entspr. Tatbestands unter II.
	b) Werden der Gebührenberechnung andere Kriterien zugrunde gelegt	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 10 €
9	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren: a) Wird der Rechtsbehelf als unzulässig oder im wesentlichen unbegründet zurückgewiesen b) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen	40 €/ Std. 40 €/ Std.
10	Beratung von Architekten, Planungsbüros, Ingenieuren etc., z.B. bei Bauleitplanung u.ä.	40 €/ Std.
11	Öffentliche Leistungen für die in § 10 Abs. 1-4 LGebG genannten Stellen, soweit diese berechtigt sind, dafür entstehende Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen	46 €/ Std.
II. Besondere öffentliche Leistungen		
<u>Baurecht:</u>		
12	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je	50 - 5.000 €,
Gebührenermäßigungen:		
13	a) Ermäßigung der Genehmigungsgebühr wegen Fristüberschreitung um mehr als 2 Monate	Erm. 15% der Gesamtgebühr
14	b) Ermäßigung wegen gleicher Typen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren	Erm. 25% der Gesamtgebühr
15	c) Ermäßigung bei Wiedergenehmigung	Erm. 25% der Gesamtgebühr

16	Erteilung Bauvorbescheid mit Prüfung der Bauzeichnung mind. jedoch	1 ‰ - der Baukosten 50 €
17	Erteilung Bauvorbescheid in sonstigen Fällen	50 € - 800 €
18	Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigungsbescheide	30% der Genehmigungsgebühr; mind. 50 €
19	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO	5 ‰ - der Baukosten mindestens 100 €
20	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100 € - 2000 €
	Genehmigung von Werbeanlagen im Innen- und Außenbereich	
21	a.) beleuchtete Anlagen	25 € / qm
22	b.)unbeleuchtete Anlagen	15 €/ qm
	in beiden Fällen jedoch mindestens	100 €
23	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen § 49 Abs. 1 LBO	1 ‰ - der Teilbaukosten mindestens 100 €
24	Bearbeitung der Baulastenerklärung § 71 LBO	80,00 €
25	Eingangsbestätigung § 53 Abs.3 LBO	200,00 €
26	Untersagung Baubeginn im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	135,00 €
27	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 49 Abs. 1 LBO	158,00 €
28	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 €
29	zzgl. je Wohneinheit	50,00 €
30	Bauüberwachung § 66 LBO	1 ‰ - der Baukosten mind. 50 €
31	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	43,36 je Std.

32	Brandverhütungsschau	
	Bauverwaltung	41,37 je Std.
	Brandschutzbeauftragter	41€ je Std.
33	Nachschau	
	Bauverwaltung	41,37 je Std.
	Brandschutzbeauftragter	41 € je Std.
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
34	a.) Baueinstellungen	65,12 je Std.
		mind. 100 €
35	b.) sonstige Anordnungen	65,12 je Std.
		mind. 100 €
36	Kleinf Feuerungsanlagen	33,8 je Std.
37	Nachschauen	33,8 je Std.
	<u>Denkmalschutz</u>	
38	Steuerbescheinigung Denkmalschutz §§ 7i; 10 f, 10 g; 11 b ESTG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	50 € - 500 €
39	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50 € - 800 €
	<u>Wasserrecht</u>	
40	Genehmigung von Anlagen nach § 76 WG	45 € je Std.
	<u>Gaststättenrecht:</u>	
41	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG. die Gebühr soll sich zusammensetzen aus Grundbetrag und einem Zuschlag für den wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis	300 € - 5000 €
42	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 3 GastG) bis 1 Jahr	50 € - 1.500 €
43	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 € - 170 €
44	Vorläufige Erlaubnis	50 € - 150 €
45	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	50 € - 150 €

46	Sperrzeitverkürzung im Einzelfall	10 €- 60 €
47	Abweichende Betriebszeit für Außenbewirtschaftungen	50 €- 150 €
48	Gestattungen (§ 12 GastG)	30 € - 1.000 €
49	Versagung (vor Erlaubnis) und Widerruf (nach Erlaubnis) der Gaststättenerlaubnis	300 €- 5.000 €
50	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	50 € - 150 €
<u>Gewerberecht:</u>		
51	Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO Gewerbean,- Ab,- und Ummeldung	30 €
52	Erteilung Auskünften aus dem Gewerberegister	11 €
53	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	250 € - 4.000 €
54	Bestätigung (Geeignetheitsbestätigung) § 33 c Abs. 1 GewO	60 €
55	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	250 € - 4.000 €
56	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100 € - 300 €
57	Ablehnung der Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	100 € - 300 €
58	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	175 €- 400 €
59	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	25 €
60	Versagung/Rücknahme/Widerruf Reisegewerbe	42,80 € je Std.
61	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	20 € - 60 €
62	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	175 €- 400 €

(§ 55b Abs. 2 GewO)

63	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	50 €- 350 €
64	Gewerbeuntersagung	200 €- 400 €
65	Betrieb ohne Zulassung nach § 15 Abs. 2 GewO	100 €- 300 €
66	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	30 € - 100 €
67	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	42,80 € je Std.
68	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs. GewO)	30 €- 100 €
69	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO) bei Marktfestsetzungen	30 €- 100 €
70	Befreiung und Ausnahmen von allgemeinen Anordnungen (Sonn- und Feiertagsgesetz)	50 € - 150 €
71	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung (unerlaubte Handwerksausübung)	30 € - 100 €
<u>Standesamt</u>		
72	Kirchenaustrittserklärungen	25 €
<u>Bürgeramt</u>		
73	Einfache Melderegisterauskunft	7 €
74	Erweiterte Melderegisterauskunft	12 €
75	Gruppenauskunft	50 € - 2.000 €
<u>Bestattungsrecht</u>		
76	internationaler Leichenpass	5 € - 50 €
77	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5 € - 50 €
<u>Fischerei</u>		
78	Fischereischein	25 €
	gesondert wird noch die Fischereiabgabe erhoben die ans LRA abgeführt wird.	
<u>Fundsachen</u>		
79	bei Sachen bis 500 €	3% des Werts

80	bei Sachen über 500 €	3% des Werts von 500 € und 1% des übersteigenden Werts höchstens, 1.500 €
<u>Sammlungswesen</u>		
81	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 €- 200 €
<u>Waffenrecht</u>		
82	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV	63€ je Std.
83	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	63€ je Std.
84	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV	63€ je Std.
85	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	63€ je Std.
86	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	63€ je Std.
87	Anordnungen nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 Abs. 2 WaffG	63€ je Std.
88	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	63€ je Std.
89	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	63€ je Std.
90	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	63€ je Std.
91	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG	63€ je Std.
92	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG	63€ je Std.
93	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	63€ je Std.
	a) Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	63€ je Std.
	b) Sofortige Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 4 WaffG	63€ je Std.

94	Ausnahme vom Alterserfordernis zum Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Abs. 3 WaffG	63 €
95	Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten (§ 27 Abs. 4 WaffG)	63 €
96	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	94 €
97	Eintragung einer Waffe, eines gleichgestellten Teils oder eines Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	47 €
98	Eintragung des Überlassens einer Waffe, eines gleichgestellten Teils oder eines Schalldämpfers in der Waffenbesitzkarte	47 €
99	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG	84 €
100	Eintragung einer Mitberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG):	
	a) Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	94€ je einzutragende Person
	b) Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	63€ je einzutragende Person
	c) Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	94€ je einzutragende Person
101	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG):	
	a) für Waffensammler	63€ je Std.
	b) für Weinbergschützen	73 €
102	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	24 €
103	Ausstellung eines Waffenscheines (§10 Abs. 4 WaffG)	63€ je Std.

104	Ausstellung eines Betriebswaffenscheins nach § 28 Abs. 4 WaffG	63€ je Std.
105	Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	82 €
106	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	63€ je Std.
107	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	63 €
108	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	103 €
109	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG	63€ je Std.
110	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG	63€ je Std.
111	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	63€ je Std.
112	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	73 €
113	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG:	
	a) Erstausstellung einer Waffenbesitzkarte mit Bedürfnisprüfung	94 €
	b) Ausstellung einer Folge-Waffenbesitzkarte ohne erneute Bedürfnisprüfung	57 €
114	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	63€ je Std.
115	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	63€ je Std.
116	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	63€ je Std.
117	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	63€ je Std.
118	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	63€ je Std.
119	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	63€ je Std.
120	Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfallles:	
	a) Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte der	126 €

	Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG	
	b) Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG	126 €
121	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 29 Abs. 1 WaffG)	105 €
122	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der EU (§ 31 Abs. 1 WaffG)	105 €
123	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern oder -händlern in einem anderen Mitgliedsstaat der EU durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	105 €
124	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	105 €
125	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	63 €
126	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	36 €
127	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	63€ je Std.
128	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	31 €
129	Anerkennung eines Lehrganges nach § 3 Abs. 2 AWaffV	63€ je Std.
130	Ausnahmeerlaubnis nach § 9 Abs. 2 AWaffV	63€ je Std.
131	Ausnahme von der Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	31 €
132	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme in WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	31 €
133	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des	63€ je Std.

	Gebührensschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 82 – 134 aufgeführt sind	
134	Widerruf oder Rücknahme einer Öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	63€ je Std.
135	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	63€ je Std.
136	Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	63€ je Std.
137	Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	63€ je Std.
138	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schusswaffen und Munition, die im nachgewiesenen dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden	gebührenfrei
139	Eintragungen in der Waffenbesitzkarte im Zusammenhang mit der freiwilligen Abgabe von Waffen, gleichgestellten Teilen oder Schalldämpfern zur Vernichtung	gebührenfrei
140	Gebühr für Waffenkontrollen nach pauschalen Fallkonstellationen	
	a) Durchgeführte Kontrollen der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen	je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 31€
	b) Vor- und Nachbereitung einer Kontrolle zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen	je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 31€
	c) Fahrtkostenpauschale für unangekündigte, erfolglose Kontrolle	gebührenfrei
	d) Erfolglose Anfahrt bei angekündigter Kontrolle zur Aufbewahrung von Waffen	je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter 31€
<u>Sprengstoffrecht</u>		
141	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	63€ je Std.

(§ 7 Abs. 1 SprengG)

142	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	157 €
143	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	157 €
144	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	31 €
145	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG	78 €
146	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	78 €
147	Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	63 €
148	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	94 €
149	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	63 €
150	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfung und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Tatbeständen 141 bis 149 aufgeführt sind	63€ je Std.
151	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 34 SprengG)	63€ je Std.
152	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	63€ je Std.
153	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	63€ je Std.
154	Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung	63€ je Std.

8.) Änderung Kostenersatzsatzung

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker
(Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 25.10.2016, mit Änderung vom 28.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, im Sinne von §§ 2 und 34 FwG sowie für Einsätze der Überlandhilfe nach § 26 FwG.

Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenfreiheit / Kostenersatz**

- (1) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Für Einsätze der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt, wenn ein Fall von § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 FwG vorliegt.
- (2) Nach § 34 Abs. 2 FwG soll für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 4 FwG ist kostenersatzpflichtig
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (4) Nach § 34 Abs. 3 FwG soll Ersatz der Kosten nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

- (5) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes nach § 26 FwG.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für Personal wird nach Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet. Für Fahrzeuge wird auf die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Pauschalsätze ermitteln sich aus Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und der Fahrzeuge.

Die Dauer des Einsatzes beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten. Der Einsatz der Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen.

Bei den Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (2) Die pauschalierten Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 der Anlage) und
 2. den Kosten für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 25 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung) und den in Nr. 2 der Anlage genannten Fahrzeugkosten
- (3) Neben den pauschalierten Sätzen nach Abs. 2 werden die Auslagen für Verbrauchsmaterial (beispielsweise Ölbindemittel, Filtersätze, Trockenlöschpulver) nach den jeweiligen Selbstkosten berechnet (Nr. 3 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (beispielsweise Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten (Auslagen für Leistungen Dritter).

§ 5
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Mühlacker, den 31.07.2025



Dauner
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Mühlacker in der Fassung vom 28.07.2025**

1. Personalkosten

Hauptamtlicher Angehöriger der Feuerwehr (auch in Bereitschaft stehend)	72,00 €/h
Ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr (auch in Bereitschaft stehend)	34,00 €/h
Feuersicherheitsdienst	Höhe ehrenamtlichen Entschädigung nach Feuerwehr- entschädigungs- satzung

2. Fahrzeugkosten

Gabelstapler	7,00 €/h
Boot	4,00 €/h

3. Verbrauchtes Material

Verbrauchtes Material wird nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

9.) Einschulungstermine

Theodor-Heuss-Gymnasium

Montag, 15.09.2025

Alle Klassen 6 bis J2:

Unterricht beim Klassenlehrerteam von 7:30 bis 12:40 Uhr

Neben den zu Schuljahresbeginn üblichen Klassenlehrergeschäften erfolgt unter anderem die Bücherausgabe.

Es findet kein Nachmittagsunterricht statt.

Dienstag, 16.09.2025

Neue Klassen 5:

Einschulungsfeier Beginn 9:00 Uhr im THG

Programm zur Einschulung und im Anschluss bis 12:40 Uhr erster Schultag mit dem Klassenlehrerteam und Bücherausgabe.

Mörike-Realschule

Klasse 6 - 10	15.09.2025	07.30 Uhr 12.00 Uhr	Unterrichtsbeginn Unterrichtsende
Klasse 5	16.09.2025	10.00 Uhr	Zentrale Begrüßung auf dem Schulhof, anschließend Unterricht bis ca. 12.50 Uhr Bewirtung der Eltern im Innenhof

Das Sekretariat ist ab Mittwoch, 10.09.2025 von 8.00 – 12.00 Uhr wieder geöffnet.

Ab dem 15.09.2025 gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

Grundschule Großlattbach

Klasse 2 – 4	15.09.2025	08.30 Uhr 12.05 Uhr	Beginn Ende
Klasse 1	20.09.2025	10:00 Uhr	Gottesdienst Markuskirche, anschließend Schnupperunterricht, Bewirtung der Gäste im Vereinszimmer

Hartfeldschule Enzberg

Klasse 2-4	15.09.2025	08.35 Uhr	Unterrichtsbeginn
------------	------------	-----------	-------------------

Klasse 1	16.09.2025	12.10 Uhr	Unterrichtsende
	18.09.2025	19.00 Uhr	Elternabend
		14.30 Uhr	Gottesdienst
		15.30 Uhr	Schnupperunterricht
Wendlerschule Lomersheim			
Klasse 2-4	15.09.2025	08.40 Uhr	Unterrichtsbeginn
		12.15 Uhr	Unterrichtsende
Klasse 1	17.09.2025		Elternabend, Einladung folgt
Klasse 1	19.09.2025	14.30 Uhr	Gottesdienst evangelische Kirche, im Anschluss Schnupperunterricht
Grundschule Mühlhausen			
Klasse 2-4	15.09.2025	08.35 Uhr	Unterrichtsbeginn
		12.05 Uhr	Unterrichtsende
Klasse 1	19.09.2025	10.00 Uhr	Gottesdienst in der Albanikirche, im Anschluss Schnupperunterricht
Einschulung Klasse 5:	17.09.2025		Einladung folgt
Ulrich-von-Dürrenz-Schule			
Klasse 2-4	15.09.2025	08.30 Uhr	Unterrichtsbeginn
		12.10 Uhr	Unterrichtsende
Klasse 1	18.09.2025	18.30 Uhr	Elternabend
Klasse 1 2	20.09.2025	09:30 Uhr	Begrüßung, Schnupperunterricht, Getränke und Kuchen auf dem Schulhof
Grundschule Lienzingen			
Klasse 2-4	15.09.2025	08.30 Uhr	Unterrichtsbeginn
		12.05 Uhr	Unterrichtsende
Klasse 1	16.09.2025	18.00 Uhr	Elternabend
	18.09.2025	15.00 Uhr	Peterskirche
		15.45 Uhr	Turn- und Festhalle, danach 1 Stunde Unterricht
Grundschule Heidenwäldle			
Klasse 2-4	15.09.2025	08.30 Uhr	Unterrichtsbeginn
		12.10 Uhr	Unterrichtsende
Klasse 1	16.09.2025	19.30 Uhr	Elternabend
Klasse 1	18.09.2025	09.00 Uhr	Gottesdienst (Paul-Gerhardt-Kirche)
	ca.10:00 Uhr	bis 11:00 Uhr	1. Unterrichtsstunde in der

10.) **KLIMA.LÄND.TAGE 2025 - Energiewende, Mobilität und Nachhaltigkeit in Mühlacker**
Aufruf an Vereine und Organisationen im Bereich ökologische Nachhaltigkeit/Klimaschutz

Im Rahmen der KLIMA.LÄND.TAGE Baden-Württemberg planen die Stadtwerke Mühlacker GmbH und das Mühlacker Tagblatt auch in diesem Jahr einen **KLIMA.LÄND.TAG in Mühlacker** rund um die Themen Energie- und Mobilitätswende sowie Nachhaltigkeit. Der Aktionstag findet am Sonntag, den 28. September 2025 von 11:00 – 16:00 Uhr im Bereich des Theodor-Heuß-Gymnasiums Mühlacker und des Jugendhaus Pro Zwo statt.

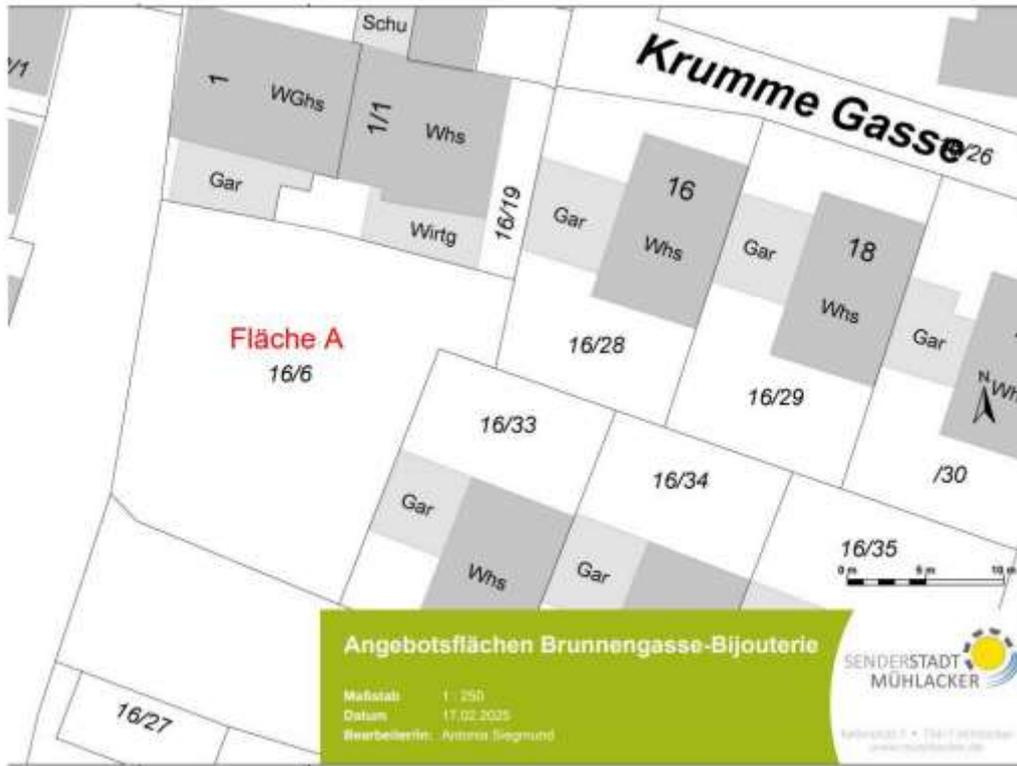
Um eine vielfältige Themenlandschaft in den Bereichen Energiewende, Mobilität und Nachhaltigkeit zu gestalten, sind gemeinnützige und nicht-gewinnorientierte Vereine, Organisationen und Initiativen mit direktem Bezug zur ökologischen Nachhaltigkeit oder Klimaschutz herzlich eingeladen, beim KLIMA.LÄND.TAG in Mühlacker selbst mit einem Stand vertreten zu sein oder im Zuge dessen einen Vortrag zu halten.

Sollten diese Kriterien auf Ihren Verein bzw. Ihre Organisation zutreffen und Sie gerne etwas zum Aktionstag beitragen wollen, melden Sie sich bitte bis zum **11. August 2025** beim Klimaschutzmanagement der Stadt Mühlacker unter der E-Mail-Adresse **klimaschutz@stadt-muehlacker.de**.

Bitte beachten Sie, dass, sollte der Andrang zu groß für den verfügbaren Platz sein, eine Auswahl der thematisch passendsten Interessenten getroffen werden muss.

11.) **Die Stadt Mühlacker bietet im alten Ortskern von Mühlacker-Dürrenzwei**
Baugrundstücke zum Verkauf an

Die Grundstücke befinden sich in Dürrenzwei, im sanierten Ortskern (ehemaliges Bijouterie-Gelände), im Bereich der Brunnengasse/Wiernsheimer Straße. Die Fläche soll geteilt werden, so dass zwei Grundstücke entstehen, auf denen jeweils eine Wohneinheit (WE) errichtet werden soll. Vorgesehen ist eine Bebauung mit zwei Einzel- oder einem Doppelhaus. Bei der Doppelhausbebauung soll eine einheitliche Gestaltung des zukünftigen Baukörpers gewährleistet werden. Daher wird hier eine paarweise Bewerbung um die Grundstücke gewünscht.



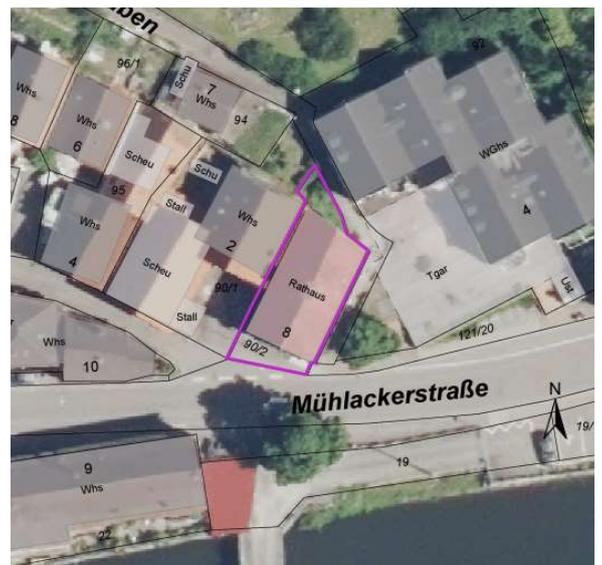
Den vollständigen Ausschreibungstext, weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular erhalten Sie auf der städtischen Homepage www.muehlacker.de unter der Rubrik „Bauen“ – „Bauplätze Bijouterie-Gelände Dürrmenz“.

Die Frist für die Abgabe der Interessenbekundung wurde bis einschließlich 18.08.2025 verlängert

Gestalterische und planungsrechtliche Auskünfte erhalten Sie schriftlich unter der Mailadresse stadtplanung@stadt-muehlacker.de oder telefonisch unter der Nummer 07041/876-252.

Bei Fragen zum Vergabeverfahren und Kaufvertrag steht Ihnen Frau Veith (Tel.: 07041/876-204, E-Mail: bveith@stadt-muehlacker.de) gerne zur Verfügung.

12.) Die Stadt Mühlacker bietet im Ortskern von Lomersheim, Mühlackerstraße 8, Flst.-Nr. 90/2, das Rathaus zum Verkauf an



Das Objekt befindet sich im Ortskern von Lomersheim in der Mühlackerstraße 8.

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular erhalten Sie auf der städtischen Homepage www.muehlacker.de unter der Rubrik „Bauen“ – „Bauplätze“.

Planungs- und baurechtliche Auskünfte:

- Herr Walburg, Tel. 07041 876 256, E-Mail: owalburg@stadt-muehlacker.de)
- Frau Siegmund, Tel. 07041 876 259, E-Mail: asiegmund@stadt-muehlacker.de)

Fragen zur Sanierung:

- Frau Lutz, Tel. 07041 876 253, E-Mail: slutz@stadt-muehlacker.de

Fragen zum Vergabeverfahren und Kaufvertrag

- Frau Veith, Tel. 07041 876 204, E-Mail: bveith@stadt-muehlacker.de)

13.) **Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

**Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mühlacker am 28.07.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/ Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Mühlacker betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt Mühlacker bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden

und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt und/oder Befristung. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

(3) Verlässt der Benutzer die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich beim zuständigen Fachamt abzumelden, so erlischt das Benutzungsverhältnis nach Ablauf einer Woche ab Bekanntwerden. Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt) ist dem zuständigen Fachamt vorab zu melden. Bei einer Abwesenheit von länger als 4 Wochen kann die Einweisungsverfügung widerrufen werden, sodass das Nutzungsverhältnis endet.

(4) Wenn ein leistungsfähiger Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist, so kann das Nutzungsverhältnis beendet werden.

(5) Erhält ein Benutzer keine Leistungen, so ist er gemäß seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihm zustehenden Leistungen bei seinem Leistungsträger zu beantragen. Zudem ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen

worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Mühlacker vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Mühlacker unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Mühlacker, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch). In Unterkünften darf Besuch grundsätzlich nicht über Nacht bleiben;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will; In den Unterkünften ist jegliche Tierhaltung untersagt;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
7. in Unterkünften eigenes Mobiliar aufstellen möchte. Bereits vorhandene Möbel bedürfen einer nachträglichen Zustimmung;
8. zusätzliche Heizkörper, Heizlüfter, Kochplatten und Kühl- und Gefriergeräten aufstellen möchte;
9. Schlüssel nachmachen möchte.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Mühlacker insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt Mühlacker kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt Mühlacker sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Mühlacker einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(11) In den Unterkünften ist Rauchen untersagt.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Mühlacker unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Mühlacker auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Mühlacker wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Mühlacker zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Mühlacker bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Mühlacker oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Mühlacker kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Es besteht seitens der Stadt das Recht, zurückgelassene Gegenstände aus dem Eigentum des Benutzers zu räumen und in Verwahrung zu nehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden mit einer dem Benutzer anzuzeigenden angemessenen Frist von 3 Monaten auf Kosten des Nutzers verwahrt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Ist das Eigentum nicht verwertbar, so kann es auf Kosten des Nutzers entsorgt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Mühlacker, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1), nach deren zeitlichen Ablauf oder im Falle ihres vollstreckbaren Widerrufs.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 21,75 Euro
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 7 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
9. den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
10. die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.07.2023 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mühlacker, den 29.07.2025

Schneider
Oberbürgermeister

14.) **Familienwerkstatt elefantenstarker Mittwoch – offener Treff in der Stadtbibliothek Mühlacker**

Jeden Mittwoch ist Kinderschutzbund Enzkreis in der Stadtbibliothek Mühlacker vor Ort mit einem kostenlosen offenen Spiele- und Bastelangebot von 14 – 17 Uhr. Im Gepäck haben sie u.a. Bewegungsspiele im Freien, gemeinsames Backen und Beratungsangebote für Eltern in allen Lebenslagen. Groß und Klein können unverbindlich und ohne Anmeldung jederzeit dazukommen.

15.) **Kinderbibliotheken in den Stadtteilen in den Ferien geschlossen**

Die Kinderbibliotheken in den Stadtteilen Enzberg, Lomersheim, Mühlhausen und Großglattbach sind über die gesamten Sommerferien vom 4. August bis 13. September geschlossen.

Die Kinderbibliothek in Lienzingen ist nur über die mittleren vier Ferienwochen geschlossen. Dort können Kinder noch am Mittwoch, 6. August und dann wieder am Mittwoch, 10. September ihre Medien ausleihen.

Alle anderen Kinderbibliotheken öffnen wie gewohnt wieder in der dritten Septemberwoche, also ab dem 15. September.

Die Stadtbibliothek Mühlacker in der Kelter bleibt den ganzen Sommer über zu den regulären Besuchszeiten geöffnet.

16.) **Burgruine Löffelstelz**

Die Burgruine Löffelstelz ist bis zum 3. Oktober an Sonn- und Feiertagen zur Besichtigung von 14 - 17 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Unsere „Burgwächter“, - Ehrenamtliche Mitglieder des Verschönerungsvereins, des Historisch-Archäologischen Vereins, der „Scherbabuzzer“ und der Volkshochschule -, informieren Sie gerne und freuen sich auf Ihren Besuch auf der Burg.

An anderen Tagen ist die Burg durch das nach innen gewölbte Tor einsehbar.

Weitere sehenswerte Fundstücke und ausführliche Erläuterungen zur Burggeschichte sind in der Dauerausstellung des Heimatmuseums Mühlacker zu entdecken

<https://www.muehlacker.de/stadt/bildung-freizeit/kulturelles-leben/heimatmuseum.php>

17.) **Monatliche Energieberatung im Rathaus Mühlacker**

In Zeiten von steigenden Energiepreisen und Ressourcenverbrauch, Klimawandel und Umweltbelastungen ist der sparsame und effiziente Einsatz von Energie wichtiger denn je. Viele

wollen ein energieeffizientes Haus, fragen sich jedoch: Wie können wir Strom und Heizenergie einsparen? Welche Investitionen sind sinnvoll? Welche gesetzlichen Regelungen gelten? Und gibt es Fördergelder? Eine individuelle Beratung durch unabhängige Energieberater und Energieberaterinnen liefert wertvolle Hinweise für die persönliche Situation.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat können sich von 14:30 bis 16:30 Uhr im Rathaus, Kelterplatz 7, Zimmer 40 (Erdgeschoss) Interessierte beraten lassen.
Der nächste Termin ist der 14.08.2025.

Für die Beratung ist es hilfreich, Unterlagen, wie die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit konkret und einzelfallbezogen beraten werden kann. Die Beratung kann sowohl für Neubauten als auch für eine anstehende Sanierung oder bei einer geplanten Anschaffung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.
Die Ratsuchenden erhalten im Anschluss einen Kurzbericht mit Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen.

Die Energieberatung dauert rund 45 Minuten und hilft Ihnen einen ersten Eindruck zu erhalten, welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Kosteneinsparung, der energetischen Sanierung sowie der Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Ihrem Gebäude möglich und sinnvoll sind. Selbstverständlich sind auch Mieterinnen und Mieter herzlich in der Energieberatung willkommen und können Beratung zu Energieeinsparmöglichkeiten im Alltag, eine Erläuterung zur Plausibilität von Energiekosten-Abrechnungen oder auch beispielsweise Informationen zur Balkon-Photovoltaik erhalten.

Die Buchung von Beratungsterminen ist online über die Homepage der keep gGmbH: www.keep-energieagentur.de oder von Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr telefonisch unter **07231 308 - 6868** möglich.



18.) Wohnprobleme im eigenen Zuhause ? – Qualifizierte Hilfe ist möglich!

Die Wohnberatung des DRK-Kreisverbandes Pforzheim-Enzkreis bietet aktuelle Informationen z.B. für ältere Mitbürger mit körperlichen Einschränkungen, für kranke und behinderte Menschen. Auch Bauherren, die präventiv ihre Wohnung anpassen wollen, oder Mieter und Vermieter, können die Wohnberatung nutzen, um die Räumlichkeiten an die Bedürfnisse anzupassen. Ziel der Wohnberatung ist es, dass die Bewohner so lange wie möglich im eigenen Zuhause verbleiben können.

Wichtige Themen in der Wohnberatung sind die Erhöhung des Wohnkomforts (bodengleiche Duschen, Treppenlifte, Türverbreiterungen...), Sicherheit in der Wohnung (Stolpergefahren verringern, Überwindung von Barrieren), Finanzierungsmöglichkeiten, Anpassungsmaßnahmen bei Demenz, Einsatz von Hilfsmitteln, uvm.

Die Wohnberatung wird vom Enzkreis gefördert, deshalb ist die Erstberatung mit einem ausführlichen Bericht für alle Bewohner des Enzkreises kostenlos.

Bei einem Hausbesuch können die Wohnprobleme besprochen werden. Es folgt danach ein ausführlicher, schriftlicher Bericht, der die Ergebnisse zusammenfasst und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer telefonischen Beratung.

Eine einfache Kontaktaufnahme ist durch die Tel.-Nr. 07231/373-6108 oder durch ein Email an: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de möglich.

19.) **Heimatmuseum Mühlacker**

Die 1596 erbaute ehemalige Kelter und Zehntscheuer beherbergt heute umfangreiche Bestände aus dem Bereich der Volkskunde. Von römischen Steinbildwerken über Weinbau, Landwirtschaft bis zum Handwerk von einst.

Das Heimatmuseum ist am Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet.
Eine Führung durch das Heimatmuseum wird nach Bedarf angeboten.

Führungen für Gruppen sind jederzeit möglich. Bitte telefonische Vereinbarung unter Telefon- Nummer 07041/876-325 (vormittags).

Alle Besucherinnen und Besucher sind herzlich willkommen; der Eintritt ist frei.

20.) **Wochenmarkt**

Von 7-12 Uhr findet samstags der Wochenmarkt „Auf dem Wertle“ statt.
Dort können frische Produkte direkt von überwiegend regionalen Erzeugern erworben werden. In unregelmäßigen Abständen bereichern Schulklassen, Vereine oder Eltern der Kindergartenkinder den Markt.

21.) **Taxi-Dienste**

Standplatz am Bahnhof Mühlacker

Michael Bacher
Mühlacker, Bahnhofstr. 94, Tel. 3507
Bianca Kreuzhuber
Mühlacker, Im Käppele 1, Tel. 93 09 90
Kurt Leutgeb
Ötisheim, Schönenberger Str. 73, Tel. ISDN 96 33-0
Aristidis Mirioris
Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 32/1, Tel. 3750

Taxi2400 GmbH
Lienzinger Str. 78, 75417 Mühlacker Tel.07041/2400

22.) **ABFALLBESEITIGUNG/MÜLLABFUHRPLAN**

Abfuhr der 120-l und 240-l Behälter (MGB)

(HAUS- UND GEWERBEMÜLL)

1. Mühlacker (ohne Dürrmenz)

Donnerstag	05.August	Glas	blauer Behälter
Mittwoch	13.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	19.August	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	20.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Mittwoch	27.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

2. Dürrmenz

Mittwoch	13.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Freitag	15.August	Papier	grüner Behälter
Montag	18.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Montag	25.August	Glas	blauer Behälter
Mittwoch	27.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

3. Enzberg

Mittwoch	13.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Freitag	22.August	Papier	grüner Behälter
Montag	25.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Mittwoch	27.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Freitag	29.August	Glas	blauer Behälter

4. Großglattbach

Dienstag	05.August	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	06.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Donnerstag	14.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Donnerstag	21.August	Glas	blauer Behälter
Donnerstag	28.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

5. Lienzingen

Montag	11.August	Papier	grüner Behälter
Dienstag	12.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Mittwoch	13.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Dienstag	19.August	Glas	blauer Behälter

6. Lomersheim

Dienstag	05.August	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	06.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Mittwoch	13.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Donnerstag	21.August	Glas	blauer Behälter
Mittwoch	27.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

7. Mühlhausen

Dienstag	05.August	Papier	grüner Behälter
Mittwoch	06.August	Leicht-Verp.	gelber Behälter
Donnerstag	14.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter
Donnerstag	21.August	Glas	blauer Behälter
Donnerstag	28.August	Bio-/Restmüll	brauner/grauer Behälter

**Die Müllbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
*ABFUHR DER 1,1 CBM-MÜLLGROSSBEHÄLTER***

HAUS- UND GEWERBEMÜLL

Kernstadt:	jeden Mittwoch
Dürrmenz:	jeden Mittwoch
Stadtteil Enzberg:	jeden Dienstag
Stadtteil Großglattbach:	jeden Mittwoch
Stadtteil Lienzingen:	jeden Mittwoch
Stadtteil Lomersheim:	jeden Mittwoch
Stadtteil Mühlhausen:	jeden Mittwoch

- geleert wird jeweils im gewünschten Rhythmus-

An- und Abmeldungen von Müllbehältern schriftlich an:

Landratsamt Enzkreis
Amt für Abfallwirtschaft
Postfach 10 10 80
75110 Pforzheim
Telefon Nr. (07231) 308-9302.

Abfallberatung für Haushalte und Betriebe:

Dr. Dieter Eickhoff + Reinhard Schmelzer

Leistungen der Abfallberatung des Enzkreises:

Reparatur- und Verleihführer
Eigenkompostierung, Biotonne
Abfalltrennung und Abfallvermeidung
Abfallberatung vor Ort bei Betrieben
Vorträge bei Vereinen, Verbänden und Initiativen
Telefon: 07231/354838 (montags bis 20 Uhr)

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Mühlacker-Lomersheim: Tel. 07041/84655

Freitag	01.August	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag	02.August	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.August	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag	08.August	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag	09.August	08.30 – 11.30 Uhr

Monatliche Schadstoffsammlung:

Umfassende und aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung im Enzkreis sowie zu den Leerungsterminen der Restmüll-, Bioabfall- und grünen Tonnen erhalten Sie auch im Internet unter: **www.entsorgung-regional.de**